



# TaxInfo – Beispielfälle Arbeitszimmerabzug

## Beispiel 1

Die steuerpflichtige Person wohnt alleine in einer 3,5-Zimmer Stockwerkeigentumswohnung.

Sie arbeitet in einem Pensum von 60% von Montag bis Mittwoch (3 Tage à 8h).

Am Dienstagnachmittag und am Mittwoch besteht am Arbeitsplatz keine zumutbare Möglichkeit, um die Berufsarbeit zu erledigen, da dann alle Arbeitsplätze anderweitig belegt sind. Ihr Arbeitgeber hat dies entsprechend bestätigt.

Sie arbeitet daher 1,5 Tage pro Woche zu Hause in einem Zimmer, in dem ein Arbeitsplatz eingerichtet ist, ein Bettsofa für Gäste steht sowie einige Staumöglichkeiten vorhanden sind.

Ansonsten verfügt ihre Wohnung über ein Schlafzimmer sowie ein zur Küche offenes Wohn-Ess-Zimmer.

## Ist ein Abzug für Kosten für das Arbeitszimmer möglich?

Voraussetzungen	Erfüllt/ nicht erfüllt + Begründung
1. Vom Arbeitgeber wird kein zumutbarer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.	<b>Erfüllt</b> Bescheinigung des Arbeitgebers liegt vor.
2. Separates Arbeitszimmer	<b>Erfüllt</b> Die Anzahl der Zimmer geht über den familiären Wohnbedarf hinaus.
3. Arbeitszimmer dient hauptsächlich beruflichen Zwecken.	<b>Nicht erfüllt</b> Das Arbeitszimmer wird nur an einem ganzen Arbeitstag und einem halben Arbeitstag pro Woche beruflich genutzt. Erst bei einer beruflichen Nutzung des Arbeitszimmers an wenigstens zwei ganzen Arbeitstagen (8 h) oder vier halben Arbeitstagen (4 h) pro Woche ist dieses Kriterium erfüllt.
4. Arbeitszimmer wird regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeiten benutzt.	<b>Erfüllt</b> 50% des persönlichen Arbeitspensums werden von zu Hause aus erledigt.

**Fazit:** Im dargestellten Beispiel 1 ist kein Abzug für ein Arbeitszimmer möglich, da nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind.

## Beispiel 2

- Die steuerpflichtigen Personen A und B, getrennt veranlagt, wohnen zusammen in einer 3.5 Zimmer Mietwohnung mit einem gemeinsamen Schlafzimmer, einem zur Küche offenen Wohn-Ess-Zimmer sowie einem separaten Zimmer, das als Büro eingerichtet ist.
- Person A arbeitet in einem Pensum von 60% von Montag bis Mittwoch (3 Tage à 8h). Am Dienstagnachmittag und am Mittwoch besteht am Arbeitsplatz keine zumutbare Möglichkeit, um die Berufsarbeit zu erledigen, da dann alle Arbeitsplätze anderweitig belegt sind. Ihr Arbeitgeber hat dies entsprechend bestätigt. Sie arbeitet daher 1,5 Tage pro Woche zu Hause in dem als Büro eingerichteten Raum.

Person B arbeitet mit einem 100% Pensum im Aussendienst. Am Arbeitsort verfügt Person B über keinerlei Möglichkeit, anfallende Büroarbeiten zu erledigen. Gemäss Arbeitsvertrag muss sie daher die anfallende Büroarbeit an 1 Tag pro Woche von zu Hause aus erledigen. Person B nutzt daher das Büro zu Hause jeweils am Freitag den ganzen Tag (8h).

### Ist ein Abzug für Kosten für das Arbeitszimmer möglich?

Voraussetzungen	Erfüllt/ nicht erfüllt + Begründung
1. Vom Arbeitgeber wird kein zumutbarer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.	<p><b>Erfüllt für Person A</b> Bescheinigung des Arbeitgebers liegt vor.</p> <p><b>Erfüllt für Person B</b> Im Arbeitsvertrag festgehalten, dass kein zumutbarer Arbeitsplatz vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.</p>
2. Separates Arbeitszimmer	<p><b>Erfüllt für Person A+B</b> Die Anzahl der Zimmer geht über den familiären Wohnbedarf hinaus.</p>
3. Arbeitszimmer dient hauptsächlich beruflichen Zwecken	<p><b>Erfüllt für Person A+B</b> Das Arbeitszimmer wird von Person A an einem ganzen Arbeitstag und einem halben Arbeitstag pro Woche beruflich genutzt. Von Person B wird es an einem ganzen Arbeitstag pro Woche beruflich genutzt. Gesamthaft wird das Büro an zwei ganzen Arbeitstagen und einem halben Arbeitstag pro Woche beruflich genutzt. Bereits bei einer beruflichen Nutzung des Arbeitszimmers an wenigstens zwei ganzen Arbeitstagen (8 h) oder vier halben Arbeitstagen (4 h) pro Woche ist dieses Kriterium erfüllt.</p>
4. Arbeitszimmer wird regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeiten benutzt.	<p><b>Erfüllt für Person A</b> 50% des persönlichen Arbeitspensums werden von zu Hause aus erledigt.</p> <p><b>Nicht erfüllt</b> für Person B Nur 20% des persönlichen Arbeitspensums werden von zu Hause aus erledigt. Die Wesentlichkeit ist erst gegeben, wenn mindestens 40% des jeweiligen Arbeitspensums von zu Hause aus erledigt wird.</p>

**Fazit:** Im dargestellten Beispiel 2 ist **für Person A** der **Abzug für das Arbeitszimmer möglich**. Die Höhe des Abzugs ist anhand der Berechnungsformel für Mietwohnungen zu ermitteln. Die Tatsache, dass auch eine andere Person das Arbeitszimmer nutzt, führt nicht zu einer Kürzung der abziehbaren Kosten.

**Person B kann keinen Abzug für das Arbeitszimmer** geltend machen, da sie nicht alle Voraussetzungen erfüllt. Person B erhält **aber** den **Pauschalabzug für übrige Berufskosten**.